

## VIK-Stellungnahme

### zum Festlegungsverfahren der BNetzA zu Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) (BK6-12-153)

03.08.2012

Die BNetzA möchte im o.g. Festlegungsverfahren einheitliche Vorgaben zur Abwicklung von Marktprozessen bei der Zuordnung von Einspeisestellen zu Bilanzkreisen treffen. Unmittelbarer Anlass dazu ist die offenbar insbesondere im Rahmen der EEG-Direktvermarktung zunehmende Anzahl solcher Vorgänge. Die Regelung dieser Vorgänge ist grundsätzlich zu begrüßen, soweit sie zu einer Vereinfachung und durch Standardisierung auch zur Senkung von Abwicklungskosten beiträgt.

Dabei müssen sich die geplanten Marktprozesse innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen bewegen.

Im EEG sieht § 8 Abs. 2 die Möglichkeit der sog. kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe von EEG-Strom vor, sofern die EEG-Anlage nicht an ein Netz im Sinne des § 3 Abs. 8 EEG angeschlossen ist. In diesem Fall ist nicht der Betreiber des unmittelbaren Anschlussnetzes zur Abnahme, Übertragung und Verteilung und damit auch zur Bilanzierung sowie zur Vergütung des angebotenen EEG-Stroms verpflichtet, sondern der Betreiber des vorgelagerten Netzes der allgemeinen Versorgung. Analog zur Vergütungs-, Abnahme-, Übertragungs-, Verteilungs- und Bilanzierungspflicht sollte auch die Abwicklung der entsprechenden Marktprozesse vom Betreiber des vorgelagerten Netzes der allgemeinen Versorgung durchgeführt werden.

Dies gilt auch, wenn KWK-Anlagen betroffen sind, die nach § 4 Abs. 3 a vergütet werden. Hier liegt die Vergütungspflicht ebenfalls beim vorgelagerten Netzbetreiber, der daher ebenfalls für die Umsetzung der Marktprozesse zuständig sein sollte.

Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass im Einklang mit den geltenden Regelungen des EEG und des KWKG jeweils der zur Vergütung, Abnahme, Verteilung und Bilanzierung verpflichtete **Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung** auch der Adressat der Marktprozesse ist.

Unter Ziff. 2 a) des Entwurfs der Festlegung wird von der BNetzA die Frage aufgeworfen, ob der Prozess „Lieferbeginn (Einspeisung)“ gemäß des Verbändevorschlags (in Anlehnung an GPKE) oder gemäß des Anmeldeverfahrens der WiM-Festlegung erfolgen sollte. VIK spricht sich für den von den Verbänden vorgeschlagenen Mechanismus und gegen die WiM-Variante aus. Die Abmeldeanfrage bietet dem alten Lieferanten eine größere Sicherheit als eine automatische Beendigung der Zuordnung zum alten Lieferanten. Die größere Nähe zur GPKE-Festlegung spricht ebenfalls für dieses Vorgehen.